

# Rechtspanorama

Die Presse MONTAG, 2. DEZEMBER 2019

## Gericht macht Wunscheltern zu Eltern

**Ukrainische Leihmutter.** Paare, die im Ausland legal dank Leihmutter zu Eltern werden, sind in Österreich als Mutter und Vater anzuerkennen. Das hat ein Bezirksgericht rechtskräftig festgestellt.

VON BENEDIKT KOMMENDA

**Wien.** Eine richtungsweisende Entscheidung eines Tiroler Bezirksgerichts stärkt die Rechte von Ehepaaren, die zur Erfüllung ihres Kinderwunsches eine Leihmutter einsetzen. Das ist zwar in Österreich verboten, in anderen Ländern hingegen erlaubt. Fraglich war in dem Tiroler Fall jedoch, welche rechtlichen Wirkungen eine im Ausland erlangte Elternschaft in Österreich entfaltet.

Die Wunscheltern - beide Anfang 40 und aus Tirol - konnten miteinander kein Kind bekommen, weil die Frau aus medizinischen Gründen dazu nicht in der Lage war. Weil sie in Österreich keine Leihmutter einsetzen dürfen, reisten die beiden in die Ukraine, wo verheiratete Paare auf eine Dritte zurückgreifen können. Gerade für Ausländer steht dort ein umfassendes Serviceangebot für Wunscheltern bereit: Von der Leihmutter über die Klinik bis zu den Behördenwegen wird, auch kommerziell erfolgreich, alles organisiert (im Gegensatz etwa zu Griechenland).

### In Geburtsregister eingetragen

Am Ende steht dann die Geburt, hochoffiziell anerkannt und im ukrainischen Geburtsregister für die Wunscheltern eingetragen. Aber wie sind die rechtlichen Beziehungen des Tiroler Ehepaars zu jenem kleinen Mädchen geartet, das der Vater gezeugt und eine ukrainische Frau ausgetragen hat und das die beiden seit September daheim in Tirol umsorgen?

Ein Leichtes ist es noch, die österreichische Staatsbürgerschaft für die kleine Erdenbürgerin zu bekommen. Denn der Verfassungsgerichtshof hat - schon im Jahr 2012 - entschieden (B 99/12): Eine ukrainische Geburtsurkunde, die übersetzt und mit einer Apostille (Beglaubigung) versehen die Abstammung von zwei Österreichern bestätigt, ist von den österreichischen Behörden anzuerkennen.



In der Ukraine dürfen Wunscheltern Leihmütter einsetzen, um Kinder zu bekommen.

[Feature: Getty Images Montage: „Die Presse“]

Ob die Elternschaft mithilfe einer Leihmutter zustande gekommen ist oder nicht, müssten ja dürfen sie nicht einmal untersuchen.

Wie Marco Nademleinsky, Anwalt des Tiroler Paares, aber der „Presse“ erläutert, ist damit zivilrechtlich noch nichts gewonnen. Denn die Urkunde bestätigt etwas, was beim Einsatz einer Leihmutter nicht wahr ist; dass nämlich das Kind von den Eltern abstammt. Nademleinsky verdeutlicht das Ge meinte mit einem gedachten Beispiel: Angenommen, eine Wunschmutter hätte früher sehr wohl selbst ein Kind zur Welt gebracht. Wenn sie stirbt, könnte das leibliche Kind das Erbrecht des Leihmutter-Kindes erfolgreich bestreiten; denn dieses ist mit der Mutter - Staatsbürgerschaftsurkunde hin oder her - nicht verwandt.

Dazu bedürfte es erst einer Adoption. Oder dessen, was das Tiroler Paar jetzt erstmals erfolgreich durchgesetzt hat: einer Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über die Abstammung durch das Pflegschaftsgericht.

### Grundwertungen nicht verletzt

Laut Bezirksgericht darf die Entscheidung nur „dann nicht anerkannt werden, wenn sie im Ergebnis dem Kindeswohl oder anderen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (Ordre public) offensichtlich widerspricht“. Zu diesem „Ordre public“ zählen, und das hat schon der VfGH 2012 festgehalten, etwa: die persönliche Freiheit, die Gleichberechtigung, die Freiheit der Eheschließung oder die Ehe. Nicht jedoch das Fortpflanzungsmedizingesetz mit

seinem Verbot der Leihmutter schaft, das auch nicht verfassungsrechtlich geboten sei.

„Darüber hinaus ist das allgemeine Interesse an der Verhinderung von Leihmutter schaften gegenüber den Interessen des Kindes nachrangig“, ergänzt nun das Bezirksgericht. Anknüpfend an das Kindeswohl spreche der Aufenthalt des Mädchens bei den Wunscheltern in Österreich „für eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung bzw. für eine Zuordnung zu den Wunscheltern“. Daraus folgt: „Insgesamt widerspricht das Ergebnis der Anerkennungsentscheidung sohin weder dem Kindeswohl noch den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung.“ Die Wunscheltern sind auch rechtlich Eltern, die Entscheidung ist rechtskräftig.